

Reform AHV 21

Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk die Vorlage *Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)* angenommen. Die Reform wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Reform hat zum Ziel, die Finanzen der AHV für die nächsten zehn Jahre zu sichern sowie das Niveau der Rentenleistungen zu erhalten. Das beschlossene Massnahmenpaket beinhaltet eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie eine Flexibilisierung des Altersrücktritts und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.4 Prozentpunkte.

Die Vorbereitungen für das Inkrafttreten Anfang 2024 sind bei allen beteiligten Akteuren in vollem Gange. Die damit verbundenen Umsetzungsarbeiten stehen aber noch am Anfang, weshalb auch die Ausgleichskassen zu vielen Punkten noch keine konkreten Informationen haben.

Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, Vorausberechnungen mit Rentenansprüchen ab dem 1. Januar 2024 unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Reform AHV 21 vornehmen zu können. Wir werden Sie an dieser Stelle informieren, sobald dies möglich ist.

Unter www.promea.ch/AHV_21 haben wir für Sie eine Informationsseite eingerichtet. Dort werden wir Ihnen laufend die wichtigsten Informationen zur Reform zur Verfügung stellen: die wichtigsten Fragen und Antworten, hilfreiche Links und alle erforderlichen Formulare.

Die Seite wird laufend aktualisiert. Schauen Sie regelmässig vorbei und bleiben Sie informiert!